

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 22/2023

Veröffentlicht am: 30.03.2023

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Geographie sowie Wirtschaftswissenschaften haben zuletzt am 8. Februar 2023 gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Monobachelorstudiengang

„Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Science (B.Sc.)“

der Philipps-Universität Marburg

vom 8. Februar 2023

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

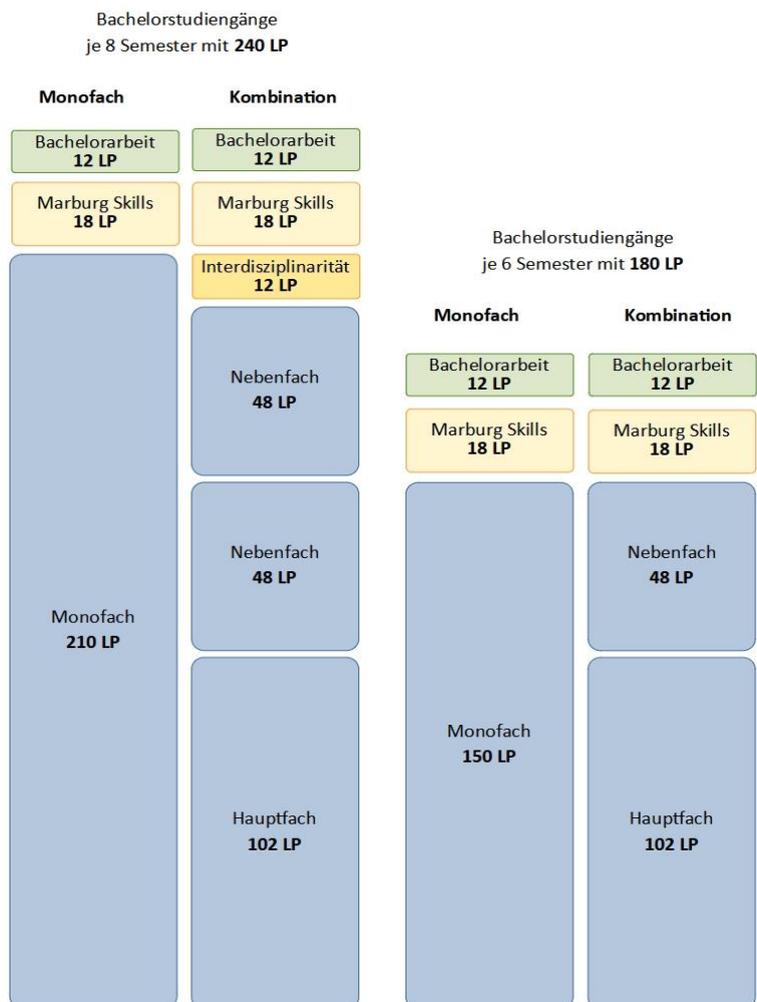
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen.

Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Ziele des Studiums	4
§ 3	Bachelorgrad	4
II.	STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung	5
§ 6	Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7	Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	5
§ 8	Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9	Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 10	Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11	Praxismodule	9
§ 12	Module des Studienbereichs Marburg Skills	9
§ 13	Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	9
§ 14	Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 15	Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 16	Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 17	Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	10
III.	PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN	10
§ 18	Prüfungsausschuss	10
§ 19	Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21	Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 22	Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	11
§ 23	Prüfungen	11
§ 24	Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 25	Bachelorarbeit	12
§ 26	Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 27	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 28	Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 31	Freiversuch	15
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	15
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 35	Zeugnis	16
§ 36	Urkunde	16
§ 37	Diploma Supplement	16
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN		17
ANLAGE 2: MODULLISTE		18
ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE		21
ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE		26

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Studierende sind nach Abschluss des Studiengangs in der Lage,

1. Problemstellungen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften, Geographie und Nachhaltigkeit in ihrer Ganzheit zu erfassen, zu untersuchen und Lösungen zu entwickeln.
2. grundlegende wirtschaftswissenschaftliche und geographische Konzepte und Methoden, auch in englischer Sprache, zu beschreiben, zu erklären und anzuwenden,
3. wirtschaftswissenschaftliche Problemstellungen in einem der vier Schwerpunkte Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung, Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation und Volkswirtschaftslehre zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
4. geographische Problemstellungen im Schwerpunkt Geographie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren,
5. fachbezogene Positionen zu formulieren und zu verteidigen sowie sich mit (internationalen) Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern und Laien auszutauschen und kooperativ zusammenzuarbeiten.

Der Studiengang qualifiziert Absolventinnen und Absolventen, anspruchsvolle Aufgaben an der Schnittstelle von Nachhaltigkeit, Wirtschaftswissenschaften und Geographie zu übernehmen und zwar in der privaten Wirtschaft, öffentlichen Institutionen und bei Verbänden. Besonders qualifizierten Studierenden eröffnet der Abschluss des Studiums die Teilnahme an Masterstudiengängen in BWL, VWL oder Geographie im In- oder Ausland.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Geographie und Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß dem ‚Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen‘) nachzuweisen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(4) Studierenden, deren Mathematik-, IT- oder Englischkenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ ist ein Monobachelorstudien-gang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Monobachelorstudien-gang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführungsbereich“, „Basisbereich Wirtschaft und Geographie“, „Methodenbereich“, „Schwerpunkt Accounting and Finance“, „Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung“, „Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation“, „Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“, „Schwerpunkt Geographie“, „Basisbereich Nachhaltigkeit“ und „Aufbaubereich Nachhaltigkeit“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	LP	Erläuterung
Einführungsbereich		6	
Einführung in das Studium der Geographie*	PF	6	
Basisbereich Wirtschaft und Geographie		36	
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre*	PF	12	
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre*	PF	12	
Grundlagen der Geographie*	WP	12	
Methodenbereich	PF	18	
Mathematik*	PF	6	
Statistik I	PF	6	
Erweiterte Methodenkenntnisse in Wirtschaftswissenschaften oder Geographie*	WP	6	
Schwerpunkt Accounting and Finance		0 oder 42	Wahl eines Schwerpunkts
Basismodule Accounting and Finance*	WP	18	

Vertiefungsmodule Accounting and Finance*	WP	24	
Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung		0 oder 42	Wahl eines Schwerpunkts
Basismodule Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	12	
Vertiefungsmodule Marktorientierte Unternehmensführung*	WP	30	
Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation		0 oder 42	Wahl eines Schwerpunkts
Basismodule Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation*	WP	12	
Vertiefungsmodule Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation *	WP	30	
Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre		0 oder 42	Wahl eines Schwerpunkts
Erweiterte Grundlagen der Volkswirtschaftslehre*	WP	18	
Vertiefungsmodule der Volkswirtschaftslehre*	WP	24	
Schwerpunkt Geographie		0 oder 42	Wahl eines Schwerpunkts
Erweiterte Grundlagen der Geographie*	WP	18	
Vertiefungsmodule der Geographie*	WP	24	
Basisbereich Nachhaltigkeit		24	
Sustainability Management	PF	6	
Nachhaltige Wirtschaftspolitik	PF	6	
Grundkompetenz Mensch und Umwelt*	WP	6	
Grundkompetenz Klimageographie*	WP	6	
Grundkompetenz Raumordnung und Raumplanung*	WP	6	
Aufbaubereich Nachhaltigkeit		24	
Advanced Sustainability Management	WP	6	6-18
Fortgeschrittene nachhaltige Wirtschaftspolitik	WP	6	
Seminar Nachhaltigkeitsmanagement	WP	6	
Seminar Nachhaltigkeit und Wirtschaftspolitik	WP	6	
Projektmodul(e) der Geographie*	WP	6-18	
Nachhaltigkeit - Ausland I	WP	6	
Nachhaltigkeit - Ausland II	WP	6	
Summe Fachanteil (Monostudiengang 6 Semester)		150	
Bachelorarbeit	PF	12	

* gemäß Anlage 3 Importmodulliste

(3) Der „Einführungsbereich“ dient dem Erwerb grundlegender fachwissenschaftlicher Methoden. Im Einzelnen werden Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Nach Abschluss sind Studierende in der Lage, die Arbeitsweise der Geographie zu verstehen und anzuwenden.

(4) Nach Abschluss des „Basisbereichs Wirtschaft und Geographie“ sind Studierende in der Lage, Themen- und Problemstellungen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Geographie zu erkennen und zu verstehen sowie Grundbegrifflichkeiten aus den drei Fächern anzuwenden.

(5) Nach Abschluss des „Methodenbereichs“ sind Studierende in der Lage, spezifische wissenschaftliche Methoden, die insbesondere für die Module des Schwerpunkts und die Bachelorarbeit notwendig sind, zu beschreiben, zu erläutern und anzuwenden.

(6) Nach Abschluss des „Schwerpunkts Accounting and Finance“ sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen im Bereich der internen und externen Rechnungslegung sowie der Entscheidungs- und Investitionstheorie zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(7) Nach Abschluss des „Schwerpunkts Marktorientierte Unternehmensführung“ sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen aus einer marktbasierter Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(8) Nach Abschluss des „Schwerpunkts Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation“ sind Studierende in der Lage, tiefergehende Problemstellungen aus einer ressourcenbasierten Perspektive auf Unternehmen zu benennen, zu analysieren und Lösungen zu entwickeln sowie zu evaluieren.

(9) Nach Abschluss des „Schwerpunkts Volkswirtschaftslehre“ haben Studierende ein einführendes Verständnis zentraler volkswirtschaftlicher Kernfelder erlangt und sind in der Lage, diese Erkenntnisse bei der Analyse wirtschaftstheoretischer und wirtschaftspolitischer Probleme anzuwenden. Ein inhaltlicher Schwerpunkt liegt auf der Analyse ökonomischer Institutionen, also den formalen und informellen Regeln, die wirtschaftliches Verhalten beeinflussen.

(10) Nach Abschluss des „Schwerpunkts Geographie“ sind Studierende in der Lage, berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen sicher anzuwenden. Sie können in kombinierten fachwissenschaftlich-methodischen Modulen integrierte Arbeitsabläufe entwickeln, analysieren und evaluieren.

(11) Nach Abschluss des „Basisbereichs Nachhaltigkeit“ und „Aufbaubereichs Nachhaltigkeit“ sind Studierende in der Lage, Problemstellungen an der Schnittstelle von Wirtschaftswissenschaften, Geographie und Nachhaltigkeit in ihrer Ganzheit zu erfassen, zu untersuchen und Lösungen zu entwickeln.

(12) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(13) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/b-sc-nachhaltigkeit>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(14) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Monobachelorstudiengang „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Die Fachbereiche sind bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.
- können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen oder geographischen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Monobachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatungen der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihren Fachbereichen und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, die Fachbereiche erkennen die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit den Fachbereichen abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

- (1) Im Rahmen des Studiengangs „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“ sind keine Praxismodule vorgesehen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

- (1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.
- (2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 13 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

- (1) Für Wahlpflichtmodule können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.
- (3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,

- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren (gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen)
- Hausarbeiten
- Portfolios
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer soll bei Klausuren 45 bis 120 Minuten betragen. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 15-30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Der Umfang einer Hausarbeit beträgt zwischen 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt zwischen 2-4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt ca. 10 Seiten. Die Bearbeitungszeit

von Portfolios beträgt zwischen 1-3 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt zwischen 20- 40 Seiten.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem in Wirtschaft/Geographie mit Bezug zur Nachhaltigkeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 102 LP aus den Bereichen Einführungsbereich, Basisbereich Wirtschaft und Geographie, Methodenbereich, Basisbereich Nachhaltigkeit und dem gewählten Schwerpunktbereich absolviert worden sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des

Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins

der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 26 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 7 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Marburg 29.03.2023

gez.

Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg 27.03.2023

gez.

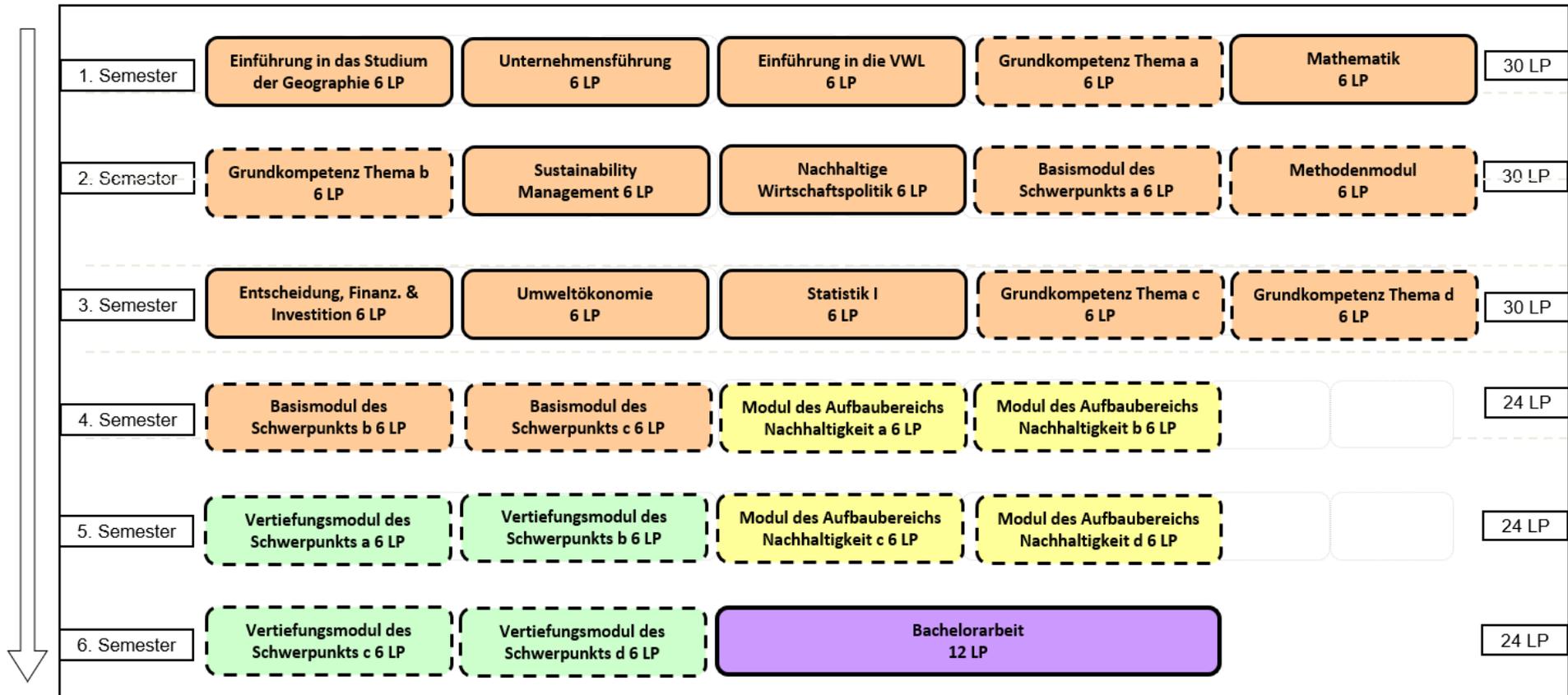
Prof. Dr. Bernhard Nietert
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 31.03.2023

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Raum: Mono-Bachelorstudiengang ¹

Beginn nur zum Wintersemester



Anmerkungen

¹ Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					



Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Sustainability Management	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die besonderen Aufgaben und Inhalte des Nachhaltigkeitsmanagements zu schildern und darzulegen, (2) die Relevanz des Nachhaltigkeitsmanagements für die strategische Unternehmensführung zu demonstrieren und (3) die Chancen und Risiken des Nachhaltigkeitsmanagements zu evaluieren.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Nachhaltige Wirtschaftspolitik <i>Sustainable Economic Policy</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die besonderen Aufgaben und Inhalte einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik zu schildern und darzulegen, (2) die Relevanz einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik für die Volkswirtschaft zu demonstrieren und (3) die Chancen und Risiken einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik zu evaluieren.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Statistik I	6	PF	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) grundlegende statistische Verfahren zu benennen und zu erklären, (2) für einfache Fragestellungen geeignete statistische Methoden auszuwählen und anzuwenden und (3) die Aussagekraft der erlernten statistischen Methoden zu beurteilen.	keine	Studienleistung: Übungsaufgaben oder Projektarbeit Prüfungsleistung: Klausur
Advanced Sustainability Management	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des Nachhaltigkeitsmanagements zu	keine	Prüfungsleistung: Klausur

				benennen und tiefgehend sowie kritisch zu untersuchen, (2) Lösungen mithilfe von Präsentationstechniken aufzubereiten und vorzutragen, (3) Soft Skills im Rahmen von Teamarbeit zu entwickeln, (4) komplexe Probleme aus dem Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements selbstständig und strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse in mündlicher Form und schriftlicher Form darzustellen.		oder Hausarbeit oder Präsentation
Fortgeschrittene nachhaltige Wirtschaftspolitik <i>Advanced Sustainable Economic Policy</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen der nachhaltigen Wirtschaftspolitik zu benennen und tiefgehend sowie kritisch zu untersuchen, (2) Lösungen mithilfe von Präsentationstechniken aufzubereiten und vorzutragen, (3) komplexe Probleme aus dem Bereich der nachhaltigen Wirtschaftspolitik selbstständig und strukturiert zu lösen und deren Ergebnisse in mündlicher Form und schriftlicher Form darzustellen.	keine	Prüfungsleistung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Nachhaltigkeit – Ausland I <i>Sustainability – Abroad I</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) interkulturelle Unterschiede zwischen Ländern in Bezug auf Nachhaltigkeit zu erkennen und (2) relevante Fragestellungen aus einer internationalen Perspektive zu analysieren und einer Lösung zuzuführen.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Nachhaltigkeit – Ausland II <i>Sustainability – Abroad II</i>	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Nachhaltigkeit als Problem zu begreifen, das nur international gelöst werden kann, (2) den eigenen nationalen Blick um internationale Perspektiven zu erweitern und (3) in internationalen Teams zusammenzuarbeiten.	keine	Prüfungsleistung: Portfolio
Seminar Nachhaltigkeitsmanagement	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	keine	Prüfungsleistungen:

<i>Seminar Sustainable Management</i>				<p>(1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen des „Nachhaltigkeitsmanagements“ tiefgehend und kritisch zu untersuchen</p> <p>(2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich als auch schriftlich zu kommunizieren und zu diskutieren,</p> <p>(3) mit Feedback konstruktiv umzugehen.</p>		<p>Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>
<p>Seminar Nachhaltigkeit und Wirtschaftspolitik</p> <p><i>Seminar Sustainability and Economic Policy</i></p>	6	WP	Aufbau	<p>Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) zentrale Fragestellungen aus ausgewählten Bereichen der nachhaltigen Wirtschaftspolitik tiefgehend und kritisch zu untersuchen,</p> <p>(2) Lösungsvorschläge für konkrete Problemstellungen sowohl mündlich als auch schriftlich zu kommunizieren und zu diskutieren und</p> <p>(3) mit Feedback konstruktiv umzugehen.</p>	keine	<p>Prüfungsleistungen:</p> <p>Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>
<p>Bachelorarbeit</p> <p><i>Bachelor Thesis</i></p>	12	PF	Ab-schluss	<p>Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage,</p> <p>(1) ein abgegrenztes Problem an der Schnittstelle zwischen Nachhaltigkeit und gewähltem Schwerpunkt (Accounting and Finance, Marktorientierte Unternehmensführung, Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation, Volkswirtschaftslehre oder Geographie) zu bearbeiten,</p> <p>(2) präzise Aussagen zu formulieren und konsistente Argumentationen zu entwickeln sowie</p> <p>(3) das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.</p>	102 LP aus den Bereichen Einführungsbereich, Basisbereich Wirtschaft und Geographie, Methodenbereich, Basisbereich Nachhaltigkeit und aus dem gewählten Schwerpunktbereich.	<p>Prüfungsleistung:</p> <p>Bachelorarbeit</p>

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modul-anbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Einführungsbereich (6 LP)		
Geographie Studiengang B.Sc. Geographie	Einführung in das Studium der Geographie	6
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich (36 LP)		
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
	Unternehmensführung	6
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre		

Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die VWL	6
	Umweltökonomik	6
Grundlagen der Geographie		
Geographie Studiengang B.Sc. Geographie	Fachwissen der Geographie I	6
	Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	6
	Grundkompetenz: Stadtgeographie	6
	Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	6
	Grundkompetenz: Klimageographie	6
	Grundkompetenz: Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz: Geomorphologie	6
	Grundkompetenz: Bodengeographie	6
	Grundkompetenz: Biogeographie	6
Grundkompetenz: Aktuelle Themen der Geographie	6	

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Methodenbereich (18 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Mathematik	6
	Erweiterte Methodenkenntnisse in Wirtschaftswissenschaften oder Geographie	
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Deskriptive Statistik	6
	Induktive Statistik	6
	Quantitative Empirische Methoden der Unternehmens- und Marktforschung	6
Geographie Studiengang B.Sc. Geographie	Methoden der Geographie I	6
	Methoden der Geographie II	6

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Vertiefungsbereich Schwerpunkt Accounting and Finance (42 LP)		
Basismodule Accounting and Finance (18 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Buchführung und Abschluss	6
	Jahresabschluss	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Vertiefungsmodule Accounting and Finance (24 LP)		

Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Controlling mit Kennzahlen	6
	Entrepreneurial Finance	6
	Grundlagen der Besteuerung	6
	Intermediate Finance	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
	Management Accounting	6
	Seminar Finanzierung und Banken	6
	Seminar Management Accounting	6
	Seminar Rechnungslegung	6
	Seminar Statistik	6
	BWL Ausland I	6
	BWL Ausland II	6

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung (42 LP)		
Basismodule Marktorientierte Unternehmensführung (12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Absatzwirtschaft	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Vertiefungsmodule Marktorientierte Unternehmensführung (30 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	International Business Strategy	6
	Management und Instrumente des Marketing	6
	Managing Innovation and Entrepreneurship	6
	Personalmanagement	6
	Organisationsstrukturen und Verhalten in Organisationen	6
	Strategic Problemsolving and Communication	6
	Seminar Marktorientierte Unternehmensführung	6
	Seminar Statistik	6
	BWL Ausland I	6
BWL Ausland II	6	

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Schwerpunkt Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation (42 LP)		
Basismodule Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation(12 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
	Kosten- und Leistungsrechnung	6
Vertiefungsmodule Digitalisierung, Entrepreneurship und Innovation (30 LP)		
Wirtschaftswissenschaften	Digitalisierung und Prozessmanagement I	6

Studiengang B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Digitalisierung und Prozessmanagement II	6
	Einführung in R mit Anwendungen aus Mathematik und Statistik	6
	Entrepreneurship und innovative Geschäftsmodelle I	6
	Technology and Innovation Management	6
	Seminar Informations- und Innovationsmanagement	6
	Seminar Statistik	6
	BWL Ausland I	6
	BWL Ausland II	6

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre (42 LP)		
Erweiterte Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (18 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Makroökonomie I	6
	Mikroökonomie I	6
Vertiefungsmodule der Volkswirtschaftslehre (24 LP)		
Wirtschaftswissenschaften Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Einführung in Law and Economics	6
	Grundlagen der Finanzwissenschaft	6
	Institutionenökonomie Ausland	6
	International Economics	6
	Macroeconomics II	6
	Markets and Organizations	6
	Microeconomics II	6
	Wettbewerb und Regulierung	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
Seminar Institutionenökonomie b	6	
Angebot aus Lehreinheit		
Modultitel		
LP		
Verwendbar für Studienbereich Schwerpunkt Geographie (42 LP)		
Erweiterte Grundlagen der Geographie (18 LP)		
Geographie Studiengang B.Sc. Geographie	Fachwissen der Geographie II	6
	Fachwissen der Geographie III	6
	Grundkompetenz: Aktuelle Themen der Geographie	6
	Grundkompetenz: Bevölkerungsgeographie	6
	Grundkompetenz: Biogeographie	6
	Grundkompetenz: Bodengeographie	6

	Grundkompetenz: Geographien peripherer Räume	6
	Grundkompetenz: Geomorphologie	6
	Grundkompetenz: Hydrogeographie	6
	Grundkompetenz: Stadtgeographie	6
	Grundkompetenz: Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
Vertiefungsmodule der Geographie (24 LP)		
	Methoden der Geographie III	6
	Methoden der Geographie IV	6
	Projekt Humangeographie I	6
	Projekt Mensch-Umwelt I	6
	Projekt Physische Geographie I	6
	Regional-/ Stadtplanung und Standortanalyse	6
	Umweltplanung und ökologische Standortanalyse	6
	Berufspraktikum	12

Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Basisbereich Nachhaltigkeit (24 LP, davon 12 LP in Geographie wählbar)		
Geographie Studiengang B.Sc. Geographie	Grundkompetenz: Klimageographie	6
	Grundkompetenz: Mensch und Umwelt	6
	Grundkompetenz: Raumordnung und Raumplanung	6
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Verwendbar für Studienbereich Aufbaubereich Nachhaltigkeit (24 LP, davon maximal 18 LP in Geographie wählbar)		
Projektmodul(e) der Geographie		
Geographie Studiengang B.Sc. Geographie	Projekt Humangeographie II	6
	Projekt Humangeographie III	6
	Projekt Humangeographie IV	6
	Projekt Mensch-Umwelt I	6
	Projekt Mensch-Umwelt II	6
	Projekt Physische Geographie II	6
	Projekt Physische Geographie III	6
	Projekt Physische Geographie IV	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Sustainability Management
Nachhaltige Wirtschaftspolitik
<i>Sustainable Economic Policy</i>
Advanced Sustainability Management
Fortgeschrittene nachhaltige Wirtschaftspolitik
<i>Advanced Sustainable Economic Policy</i>
Nachhaltigkeit – Ausland I
<i>Sustainability – Abroad I</i>
Nachhaltigkeit – Ausland II
<i>Sustainability – Abroad II</i>
Seminar Nachhaltigkeitsmanagement
<i>Seminar Sustainable Management</i>
Seminar Nachhaltigkeit und Wirtschaftspolitik
<i>Seminar Sustainability and Economic Policy</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.